

Motion Daniel Lerch (CVP): Förderung von Regenwassernutzung

Mit der Einführung der Regenabwassergebühr werden die Bemühungen, Regenwasser zu nutzen, doppelt bestraft. Wenn jemand eine Regenwassernutzungsanlage einrichten will, muss er die überschüssige Wassermenge versickern lassen oder aber in die Kanalisation ableiten. In der Regel kann er nicht damit rechnen, von dieser Gebühr befreit zu werden.

Damit wird jede Bemühung, eine ökologisch sinnvolle Anlage zu installieren, im Keime erstickt.

Regenwassernutzungsanlagen sind auch Rückhaltebecken und können mithelfen, Überschwemmungen zu vermindern. Sie sind eine effiziente Möglichkeit sparsamer mit dem Trinkwasser umzugehen.

Für die Stadt Bern müssten solche Argumente höher bewertet werden als jeden Tropfen Abwasser zu besteuern.

Zum jetzigen Zeitpunkt muss in der Stadt Bern bei der Installation einer Regenwassernutzungsanlage ein zweiter Wasserzähler installiert werden. Will der installierende Besitzer einen Gartenhahn damit speisen, ist es ratsam, einen dritten Zähler zu installieren, weil diese Wassermenge ja nicht in die Kanalisation fliesst und somit nicht abwasserpflichtig ist.

Diese aufwändige Zählerei bringt vor allem grossen Aufwand in der Verwaltung, wird aber kaum den Ertrag rechtfertigen.

Darum unsere Forderungen: Der Gemeinderat schaffe folgende Anreize zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen.

1. Er verzichtet auf die Separatzählung des Regenwassers und damit auf die Kanalisationsgebühr der aktiven Regenwassernutzung.
2. Er setzt die Prioritäten so: Bei Neubauten sind zuerst Regenwasseranlagen vorzusehen und erst an zweiter Stelle Versickerungsanlagen. Das Dachwasser soll nicht ungenutzt in die Kanalisation geleitet werden.
3. Auch bei wesentlichen Umbauten soll die Planung einer Regenwassernutzungsanlage geprüft werden. Die Nichtinstallation ist zu begründen.

Bern, 22. Februar 2007

Motion Daniel Lerch (CVP), Edith Leibundgut, Reto Nause, Beat Gubser

Antwort des Gemeinderats

Die Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu.

Allgemeines

Der Grundgedanke der aktiven Regenwassernutzung ist durchaus sinnvoll. Es ist nicht die Absicht der Stadt Bern, solche Anstrengungen zu bestrafen. Bei der Beurteilung der von der Motion geforderten Massnahmen ist jedoch das übergeordnete Recht zu beachten: Sowohl das Eidgenössische Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (Art. 7 Abs. 2) wie auch die Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (Art. 17 Abs. 1) schreiben nämlich vor, dass das Regenabwasser in erster Linie versickert werden muss. Der kommunale Spielraum für eine konkrete Förderung von Regennutzungsanlagen ist demnach von Beginn an begrenzt.

Ob im Einzelfall eine Regenwassernutzungsanlage eingerichtet werden kann, ist in erster Linie eine Frage des übergeordneten Rechts. Ob eine solche Lösung zudem auch ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist, hängt jeweils von den spezifischen Projektmöglichkeiten ab. Zur Nachrüstung bei Umbauten und bei vorgegebenem Nutzvolumen sind beispielsweise oft erhebliche Zusatzinvestitionen erforderlich. Die ökologische Bewertung von Regenwasseranlagen in bestehenden Bauten ist zudem unter Fachleuten umstritten und hängt stark von den örtlichen Gegebenheiten ab. Da das Regenwasser meistens im Untergeschoss gesammelt und anschliessend wieder zu den Verbrauchsstellen hoch gepumpt werden muss, ist mit zusätzlichem Energieverbrauch zu rechnen. Die Prüfung aller Faktoren zeigt daher in der Praxis häufig ein ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Zu Punkt 1:

Für Bauten, die am öffentlichen Abwassernetz angeschlossen sind, erhebt die Stadt Bern gemäss ihrem Abwasserreglement vom 28. Oktober 1999 einerseits eine einmalige Anschlussgebühr und andererseits jährliche wiederkehrende Abwassergebühren. Beim Schmutzabwasser werden die Anschlussgebühren anhand von Belastungswerten bemessen; die wiederkehrenden Gebühren werden mittels Zählung des Frischwasserbezugs ermittelt. Beim Regenabwasser werden sowohl die Anschluss- wie auch die wiederkehrende Gebühr über die angeschlossene Fläche (Anzahl Quadratmeter) ermittelt, also ohne Zählung.

Die Forderung der Motion nach einem Verzicht auf Separatzählung des Regenwassers erübrigt sich daher insofern, als das Regenwasser zur Gebührenermittlung heute gar nicht gezahlt, sondern die Gebühr pauschal nach der angeschlossenen Fläche erhoben wird.

Trotzdem bestehen bei der heutigen Gebührenregelung finanzielle Anreize zur Nutzung von Regenwasser: Wird Regenwasser in einer aktiven Regenwassernutzungsanlage – zum Beispiel für WC-Spülungen oder für die Gartenbewässerung – verwendet, so werden diese Mengen nämlich weder bemessen noch erneut als Gebühr in Rechnung gestellt. Dank der mit der Anlage verbundenen Reduktion des Frischwasserverbrauchs können vielmehr Gebühren eingespart werden: Einerseits sinken die Kosten für den (reduzierten) Wasserbezug, andererseits kann bei der – an den Frischwasserbezug gekoppelten - wiederkehrenden Abwassergebühr eingespart werden. Lediglich die pauschale Regenabwassergebühr bleibt unverändert (jährlich Fr. 70.00 pro 150 Quadratmeter angeschlossene Fläche).

Auf die pauschale Regenwassergebühr ist auch deshalb nicht zu verzichten, weil Regenwassernutzungsanlagen in Bezug auf das Retentionsvolumen kaum Nutzen bringen: Bei starken oder lang andauernden Regenfällen sind die Wassertanks bereits nach wenigen Minuten gefüllt und das überschüssige Regenwasser muss in diesem Fall mittels Überlauf in die Kanalisation abgegeben werden.

Zu den Punkten 2 und 3:

Wie dargelegt, schreibt die übergeordnete Gesetzgebung das Versickern von Regenabwasser als primäre Massnahme vor. Die von der Motion geforderte Priorisierung von Regenwassernutzungsanlagen wäre demnach rechtswidrig.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 15. August 2007

Der Gemeinderat